

Empfehlungen zur Anwendung des BAG-Faktenblatts



iStock

Das Bundesamt für Gesundheit hat am 7. April das Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» publiziert. Was hilft, um die Handhabung der Vorgaben zu vereinheitlichen? Der Schweizerische Hebammenverband gibt dazu Empfehlungen ab.

TEXT:
ANDREA
WEBER-KÄSER
UND BARBARA
STOCKER
KALBERER

Wie dem Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu entnehmen ist, können folgende ambulanten Leistungen während der COVID-19-Pandemie abgerechnet werden:

- Fünf Mal eine fernmündliche Beratung während Schwangerschaft/Wochenbett/Stillzeit. Tarifierung für alle fernmündlichen Beratungen ist die Ziffer C2, «Zweitpflegebesuch in den ersten 10 Tagen ab der Geburt». Es ist keine Limitation betreffend Dauer der fernmündlichen Beratung vorgegeben.
- Die Zweitpflegebesuche, die als Hausbesuch absolviert werden, können wie bisher max. fünf Mal während den ersten zehn Tagen abgerechnet werden. Das steht nicht explizit im Faktenblatt, doch ist davon auszugehen, dass die Anzahl Zweitbesuche nicht von der fernmündlichen Beratung tangiert werden.

- Die Kilometerbegrenzung ist aufgehoben (Begründung: COVID-19-Vertretung).
- Pauschale Schutzmaterial: CHF 5.–.

Die folgenden Empfehlungen sollen helfen, die Handhabung der Vorgaben etwas zu vereinheitlichen.

Gebrauch von Schutzmaterial

Da alle frei praktizierenden Hebammen zurzeit einen erhöhten Materialaufwand haben (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Handschuhe, Waschen von Berufskleidern usw.), soll die Materialpauschale für Schutzmaterial grosszügig abgerechnet werden (Begründung bei Nachfragen: Schutz der Klientin, beim jeweiligen Hausbesuch Symptome wie Halsschmerzen, Pollenallergie/Heuschnupfen, Kind mit verdächtigen Symptomen in der Familie usw.). Das BAG spricht sich in den aktuellen Empfehlungen für Gesundheitsfachpersonen gegen eine allgemeine Maskentragpflicht aus. Damit Hebammen sich und die betreute Klientin schützen

Wenn ein Hausbesuch stattfindet, eine Wegstrecke zurückgelegt wird und der beratende Teil der Konsultation telefonisch erfolgt, soll die Wochenbettkonsultation zum normalen Tarif abgerechnet werden.

können, empfiehlt der SHV, bei allen persönlichen Kontakten eine Hygienemaske zu tragen, denn Hebammen können bei der Arbeit eine Distanz von 2 m nicht wahren.

Kombination Hausbesuch / fernmündliche Beratung

Wenn ein Hausbesuch stattfindet, eine Wegstrecke zurückgelegt wird und der beratende Teil der Konsultation telefonisch erfolgt, soll die Wochenbettkonsultation zum normalen Tarif abgerechnet werden. Die fernmündliche Beratung soll nur dann zum Einsatz kommen, wenn gar kein persönlicher Kontakt stattfindet. Da die Möglichkeit der fernmündlichen Beratung nun leider so eingeschränkt wurde, ist das Notfallkonzept dahingehend angepasst. Die Versionen auf Deutsch und Französisch sind bereits online, die Version auf Italienisch wird angepasst, sobald das Faktenblatt des BAG auf Italienisch online ist.

Limitierung fernmündliche Beratung

Sollten die vom BAG vorgegebenen fünf fernmündlichen Konsultationen nicht ausreichen, soll die Klientin über die vom BAG erlassene Limitierung informiert werden.

AUTORINNEN

Andrea Weber-Käser,
Geschäftsführerin Schweizerischer Hebammenverband.
Barbara Stocker Kalberer,
Präsidentin Schweizerischer Hebammenverband.

Besteht weiterhin Bedarf an Unterstützung durch die Hebamme und will oder kann diese keine Hausbesuche anbieten, so muss die Klientin aufgeklärt werden, dass sie die Kosten für weitere fernmündliche Beratungen (leider) selber übernehmen müsste.

Beratungsgespräch und Geburtsvorbereitung

Das Beratungsgespräch und die Geburtsvorbereitung sind als fernmündliche Leistung nicht explizit aufgeführt. Ist die Geburtsvorbereitung medizinisch indiziert

und wird sie fernmündlich angeboten, bitte die Klientin darüber informieren, dass diese Leistungen offiziell nicht fernmündlich erbracht werden kann und dass deshalb die Abrechnung der Klientin zugestellt werden wird. Diese soll die Rechnung der Krankenkasse einreichen und eine Rückforderung geltend machen. Viele Frauen/ Paare sind verunsichert, haben viele Fragen und möchten sich im Vorfeld wenigstens telefonisch von der Hebamme bzgl. Geburt und Wochenbett ausführlich beraten lassen (Inhalte und Dauer des Beratungsgesprächs siehe «Leitfaden Beratungsgespräch gemäss KLV Art. 14» im Intranet des SHV).

Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung 2 vom 13. März über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Die Verordnung gilt rückwirkend per 13. März.

Umsetzung des Faktenblattes in die elektronische Abrechnung

Die diversen Anbieter der elektronischen Abrechnung werden die Benutzerinnen selber über die Umsetzung in den jeweiligen Abrechnungsprogrammen informieren. ◉

